

Der Oberbürgermeister

Fachbereich IV

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Großflecken 23, Postanschrift: Großflecken 63

24534 Neumünster

Tel.: 04321 / 942-2559

Fax: 04321 / 942-2082

E-Mail: veterinaer@neumuenster.de

Merk- und Schulungsblatt

Entnahme von Proben zur Untersuchung von Wildschweinen und Dachsen auf Trichinen

1. Probenentnahme

Beim aufgebrochenen Wildschwein sind die Zwerchfellpfeiler als paariger Muskelstrang sichtbar. Das Zwerchfell wird mit etwa 3 – 5 cm Abstand vom Rippenbogen und von der Wirbelsäule so entfernt, dass die Zwerchfellpfeiler am Tierkörper verbleiben (siehe Abb. 1 und 2). Anschließend wird eine Probe von mindestens **60 Gramm** am Übergang zur Sehnenplatte des **Zwerchfells** entnommen. Kleinere Probenmengen werden zurückgewiesen. Alternativ kann eine Probe gleicher Größe aus der Unterarmmuskulatur (siehe Abb.3 und 4) entnommen werden. Die Probe darf **nur aus Muskelfleisch** bestehen. Bis zur Abgabe soll die Probe gut gekühlt, jedoch nicht gefroren aufbewahrt werden. Für Dachse gilt dies analog.

2. Kennzeichnung des Wildkörpers

Die Kennzeichnung des Wildkörpers erfolgt mit der ausgegebenen Wildmarke und hat im Zuge der Probenentnahme zu erfolgen. Die Wildmarke ist an augenfälliger Stelle am Wildschwein bzw. Dachs zu befestigen. Sie ist so zu befestigen, dass sie beim Entfernen zerstört werden muss und nicht wieder verwendet werden kann.

3. Verpackung und Kennzeichnung der Probe

Die jeweilige Probe ist in einem eigens hierfür zur Verfügung gestellten Probenbecher zu verpacken. Sollten gleichzeitig mehrere Proben von Wildkörpern zur Untersuchung abgegeben werden, ist für jedes Tier ein gesondertes Probenbehältnis zu verwenden. Die Probenbehältnisse sind mit der Kennzeichnung der jeweiligen Wildmarke zu versehen. Die Kennzeichnung der Probenbehältnisse muss deutlich und unverwischbar mit einem wasserfesten Stift oder mittels Klebeetikett erfolgen.

4. Wildursprungsschein

Der Wildursprungsschein besteht aus einem Original und drei Durchschriften. Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein einzutragen. Der Wildursprungsschein (Original und drei Durchschriften) ist vollständig ausgefüllt gemeinsam mit der Probe an die zuständige Behörde zu übergeben. Bei Abgabe mehrerer Proben ist für jede Probe ein gesonderter Wildursprungsschein auszufüllen. Die zweite Durchschrift des Wildursprungsscheines ist vom Jäger 2 Jahre lang aufzubewahren.

Um eine zügige Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den Probeneinsender zu gewährleisten, ist – sofern vorhanden – auf dem Wildursprungsschein die **Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Probeneinsenders** anzugeben. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

Tierkörper von Wildschweinen und Dachsen dürfen vom Jäger erst nach Abschluss der Untersuchung auf Trichinen (negatives Ergebnis) und nur zusammen mit der schriftlichen Bestätigung des Untersuchungsergebnisses auf dem 1. Durchschlag des Wildursprungsscheins abgegeben werden. Es ist verboten, den Tierkörper vor Abschluss der Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten.

Annahmezeiten: Montags 8:00 Uhr bis 10:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Abgabe der Proben: Stadt Neumünster, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht,

Großflecken 23, 24534 Neumünster, 1. Stock

Antrag auf Übertragung der Probenentnahme zur Untersuchung von Wildschweinen und Dachsen auf Trichinen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich IV
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Großflecken 23
Postanschrift: Großflecken 63
24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 942-2470 und 2454
E-Mail: veterinaer@neumuenster.de

Fax: 04321 – 942-2082

Absender:

(Name, Vorname)

(ggf. Ortsteil, Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Telefon-Nr.)

(Fax-Nr.)

(E-Mail)

Hiermit erkläre ich, dass ich den Inhalt des vorstehenden Merk- und Schulungsblattes zur Kenntnis genommen und verstanden habe und beantrage die Übertragung der Probenentnahme von Wildschweinen und Dachsen zur Untersuchung auf Trichinen.

Ich bin Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines

Jahresjagdschein erhalten am: _____

ausstellende Behörde: _____

gültig bis: _____

und erlege Wild zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch

gebe kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild ab.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Abb 1

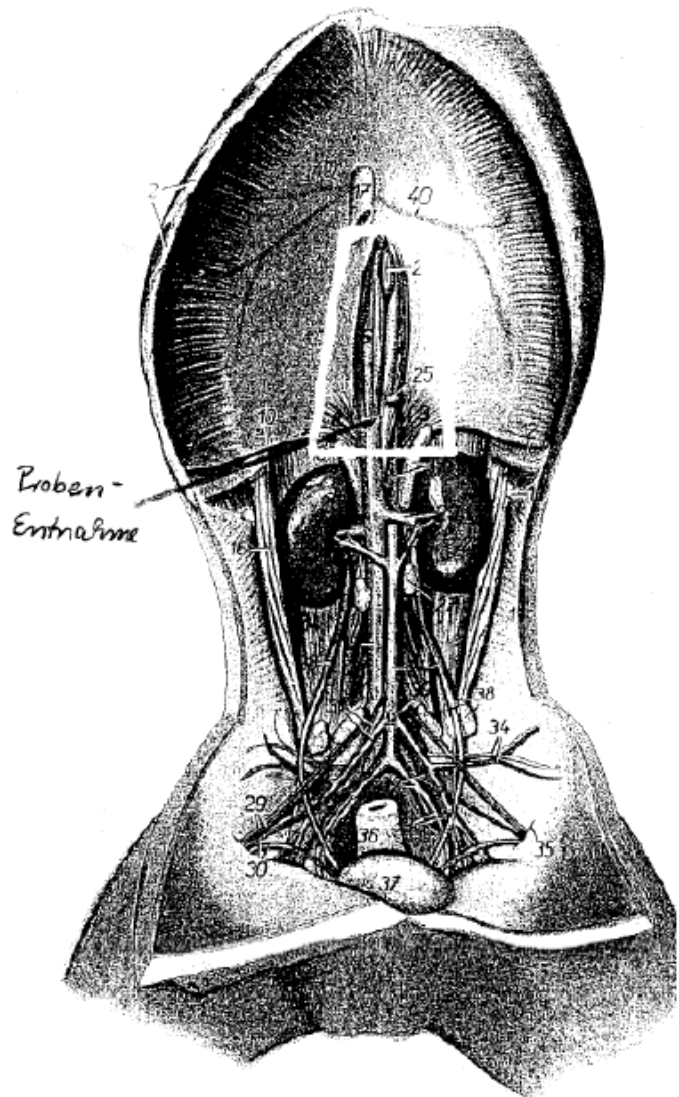


Abb. 1

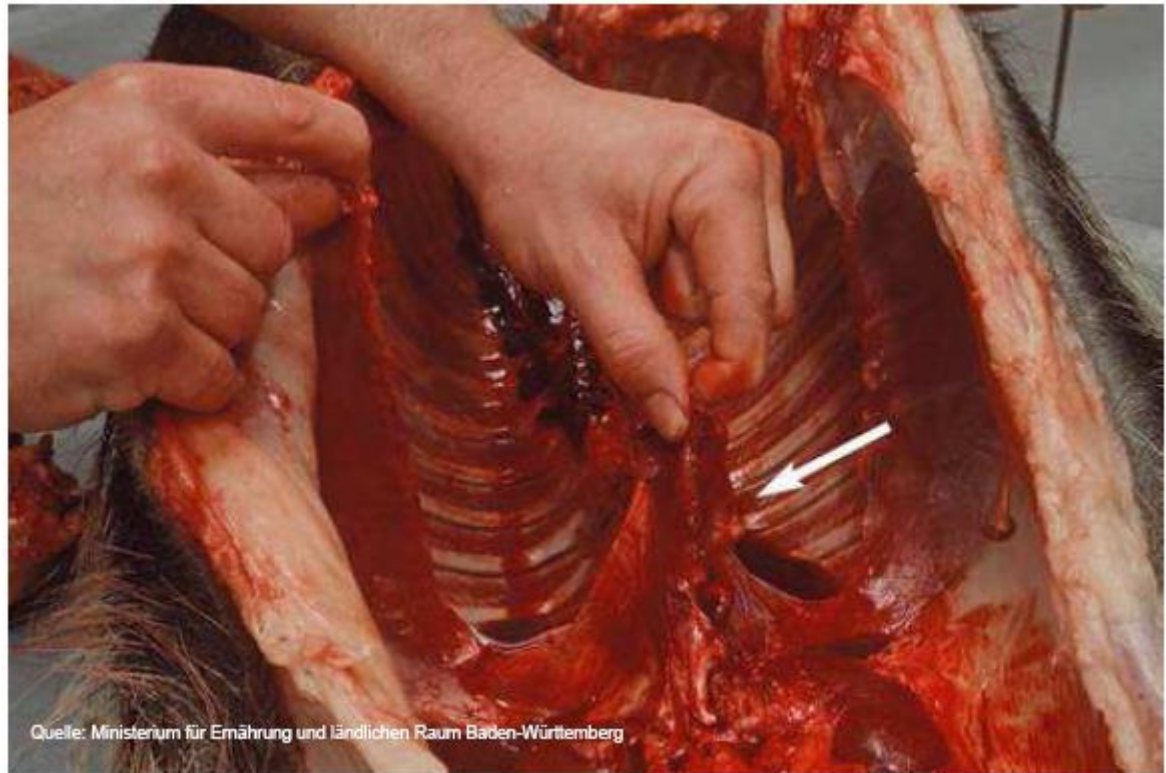


Abb. 2

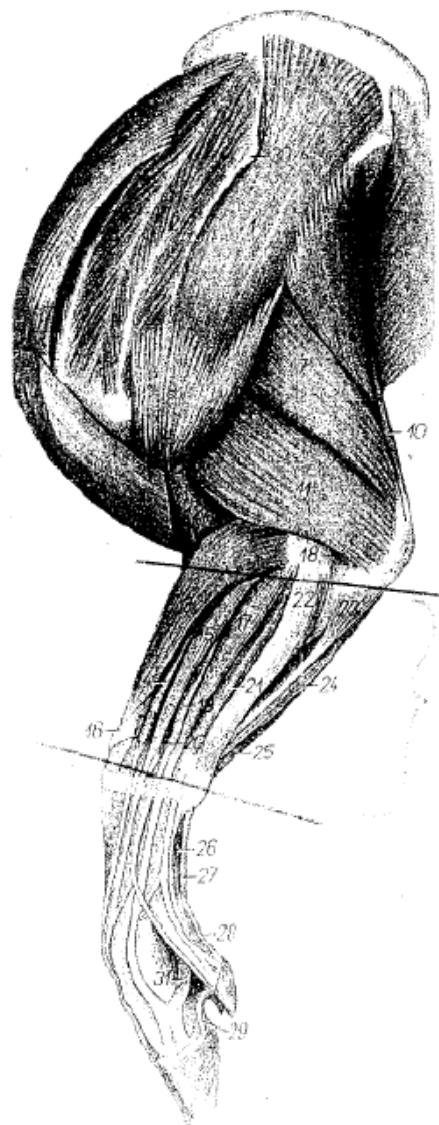


Abb 3:

Proben-
Entnahme

Abb. 3.



Quelle: Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg

Abb. 4